

## **Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB**

Die Unternehmensführung und die Unternehmenskultur der Wild Bunch AG („Wild Bunch“) entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Letzterer gibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften wieder. Er enthält eine Reihe zusätzlicher Empfehlungen, die die Bereiche Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung betreffen. Im April 2017 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben:

### **I. Entsprechenserklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat der WILD BUNCH AG („Wild Bunch“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in den Fassungen vom 24. Juni 2014, 5. Mai 2015 und 17. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte. Ferner wird die Wild Bunch AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger auch zukünftig entsprechen, mit den folgenden Ausnahmen:

#### **Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter (2.3.1)**

Der Vorstand hat die Hauptversammlung der Wild Bunch im Jahr 2016 nicht einberufen.

Begründung: Wesentlicher Gegenstand der Hauptversammlung ist die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das der Hauptversammlung vorangegangene Geschäftsjahr. Die genannten Abschlüsse waren zum Zeitpunkt einer Einberufung der Hauptversammlung im Jahr 2016 noch nicht festgestellt. Der Vorstand verzichtete daher auf die Einberufung der Hauptversammlung. Die Nachholung der Hauptversammlung 2016 ist im Jahr 2017 geplant.

#### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 3. Absatz)**

Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat der Wild Bunch sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance-Grundsätze der Wild Bunch beinhalten daher für die D&O-Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt.

#### **Jährlicher Bericht über Corporate Governance (3.10)**

Wild Bunch hat im Jahr 2016 und 2017 den Bericht über die Corporate Governance nicht mit der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben.

Begründung: Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde für das 2016 verspätet und im Jahr 2017 bisher nicht veröffentlicht, da der Jahres- und Konzernabschluss in dessen Rahmen diese abzugeben ist, noch nicht veröffentlicht sind. Mit der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses wird der Bericht über die Corporate Governance nachgeholt werden.

### **Gesamtvergütung Vorstand (4.2.2)**

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes wurde das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft nur teilweise berücksichtigt.

Begründung: Die Konditionen der Vorstandsdienstverträge mit den drei weiteren Vorstandsmitgliedern wurden im Zuge des Zusammenschlusses mit der Wild Bunch S.A. festgelegt. Dabei war die entsprechende Praxis bei der Wild Bunch S.A. zu berücksichtigen. Zusätzlich erfolgte eine Anlehnung an die Vergütung von Herrn Markus Maximilian Sturm, bei deren Festlegung es noch keine solche Empfehlung des Kodex gab.

### **Verwendung von Mustertabellen zur Darstellung der Vergütungsbestandteile (4.2.5 Abs 4. iVm. Anlage)**

Die Darstellung der einzelnen Bestandteile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern erfolgt nicht unter Verwendung der Mustertabellen.

Begründung: Wild Bunch stellt den Vergütungsbericht in Fließtextform auf.

### **Zusammensetzung des Vorstandes/ Diversity (5.1.2)**

Der Vorstand besteht aus Herrn Vincent Grimond, Herrn Markus Maximilian Sturm, Herrn Brahim Chioua und Herrn Vincent Maraval. Frauen konnten bei der Besetzung von Vorstandsposten bislang nicht berücksichtigt werden.

Begründung: Im Rahmen der Verhandlungen zum Zusammenschluss mit Wild Bunch wurde vereinbart, dass der Vorstand der Wild Bunchum Mitglieder des Managements von Wild Bunch erweitert wird. Unter diesen Mitgliedern des Managements befand sich keine Frau. Sofern zukünftig ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattfindet, wird der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen wieder gezielt anstreben und Frauen bei der Auswahl für eine Vorstandspostion berücksichtigen.

### **Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3)**

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Begründung: Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.08.2011 wurden ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Investitionsausschuss (Investment Committee) eingerichtet (5.3). Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3), der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wird gegenwärtig weiterhin verzichtet. Zum einen gehören dem Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft keine Arbeitnehmervertreter an, zum anderen soll eine Neubesetzung von Beginn an vom gesamten Aufsichtsrat diskutiert werden.

### **Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Aufsichtsratsvergütung (5.4.6)**

Im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung wurden und werden der Ausschuss-Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Ausschusstätigkeit hat bisher nur einen geringen Mehraufwand erfordert. Eine zusätzliche Vergütung wurde und wird aus diesem Grunde als nicht erforderlich angesehen.

## **Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)**

Wild Bunch veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 90 Tagen. Im Jahr 2016 hat Wild Bunch die Konzernabschlüsse abweichend davon zum 31. Dezember 2016 veröffentlicht. Wild Bunch hat dabei eine für das Berichtsjahr 2015 letztmalig bestehende Sonderregelung nach §§ 325 Abs. 1, 4, 328 HGB in Anspruch genommen.

Die Konzernabschlüsse für das Berichtsjahr 2016 hat Wild Bunch innerhalb von 120 Tagen bis zum 30. April 2017 nicht veröffentlicht.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Zusammenschlusses mit der Wild Bunch S.A. Die Gesellschaft nimmt daher weiterhin die gesetzlichen Fristen in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten aktuell zu vermeiden.

Die Aufstellung der Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 hat sich vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Erstkonsolidierung der Konzernzahlen auf Basis eines Reverse-Acquisition-Accountings mit der Wild Bunch SA nach IFRS 3 verschoben.

Die Aufstellung der Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 hat sich durch die Verschiebung der Aufstellung der Konzernabschlüsse 2015 ebenfalls verschoben.

## **II. Corporate Governance Bericht**

Den folgenden Bericht erstatten Vorstand und Aufsichtsrat der Wild Bunch gemeinsam gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Wild Bunch mit Sitz in Berlin unterliegt den Bestimmungen des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen ihrer Satzung. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Daneben steht die Hauptversammlung, in der die Anteilseigner der Gesellschaft an grundlegenden, das Unternehmen betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Gemeinsam sind diese drei Organe den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

### **Weitere Informationen zur Corporate Governance bei Wild Bunch**

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an den von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist im Anhang zum Konzernabschluss unter Ziffer 47 aufgeführt.

Ausführlichere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand befinden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

## **III. Die Arbeitsweise der Organe der Gesellschaft**

### **1. Der Vorstand**

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der

Aufsichtsrat auf 75 Jahre festgelegt. Die Auswahl erfolgt nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2016 aus Herrn Vincent Grimond (CEO), Herrn Brahim Chioua (COO), Herrn Max Sturm (CFO) und Herrn Vincent Maraval (CCO).

Weiterführende Informationen unter:

<http://wildbunch.eu/de/unternehmen/>

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie die Compliance im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Die Geschäftsplanungen und mögliche Abweichungen hiervon werden regelmäßig gegenüber dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand legt möglicherweise auftretende Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrats wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für den Vorstand wurde eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen.

## **2. Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus sechs Mitgliedern (weiterführende Information: <http://wildbunch.eu/de/unternehmen/>).

Sämtliche Mitglieder sind durch die Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt worden.

Die Altersgrenze für bestehende Aufsichtsratsmitglieder wurde auf 75 Jahre festgelegt. Die Personen wurden nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ausgewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner internationalen Ausrichtung zum Ziel gesetzt, dass bei einer Anzahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern

- mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über berufliche Erfahrungen aus der Medienbranche, idealerweise der Filmindustrie verfügen,
- mindestens ein Mitglied seine Hauptgeschäftstätigkeit im Ausland ausübt,
- mindestens zwei Mitglieder unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des DGCK sind
- mindestens eine Frau Mitglied ist, und
- kein Mitglied die Altersgrenze von 75 Jahren überschreitet.

Sämtliche Ziele sind erfüllt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung in dem von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Rahmen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem des Vorstandes und legt die jeweilige Vergütung fest.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss und einen Investitionsausschuss gebildet. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthält einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Der Aufsichtsrat prüft fortlaufend Effizienz- und Leistungsfähigkeit sowohl in Hinblick auf das Gremium als auch in Bezug auf einzelne Mitglieder sowie den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass (a) die Organisation und die Arbeitsabläufe effizient strukturiert sind und das höchstmögliche Maß an Leistungsfähigkeit sicherstellen und (b) die Zusammensetzung des Aufsichtsrates so gestaltet ist, dass die Erfahrung, das Know-how und die Sachkunde der Mitglieder den geforderten Effizienzkriterien entsprechen.

### **3. Die Hauptversammlung**

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung einschließlich der Beschlussvorschläge der Verwaltung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Sie können auf Wunsch versandt werden.

Das Unternehmen bietet den Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

### **IV. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG**

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" vom 24. April 2015 verpflichtet Wild Bunch Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Die Zielgrößen für den Aufsichtsrat und den Vorstand sind dabei durch den Aufsichtsrat, die für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands durch den Vorstand festzulegen.

Der Aufsichtsrat (gemäß § 111 Abs. 5 AktG bezogen auf die Besetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands) und der Vorstand (gemäß § 76 Abs. 4 AktG bezogen auf die Besetzung der anderen Führungsebenen) haben folgende Zielgrößen für den Frauenanteil in den jeweiligen Gremien und Führungsebenen mit einer Umsetzungsfrist bis 30. Juni 2017 gesetzt:

Ebene	Quote
Aufsichtsrat	15%
Vorstand	0%
Führungsebene 1	30%
Führungsebene 2	30%

Da die aktuellen Bestellungszeiträume aller Mitglieder des Vorstands bis über den 30. Juni 2017 hinauslaufen, ist die Verpflichtung auf eine Quote > 0% nicht realistisch.

Berlin, im Juli 2017

Wild Bunch AG

Der Aufsichtsrat                      Der Vorstand